

# **GEMEINSCHAFTSREGELN**

Anmerkung: Bei der Benutzung des Wortes „Bewohner, Erwachsene, Menschen, Klienten, Mitarbeiter, Betreuer, Bezugsperson“ sind sowohl Frauen und Männer gemeint.

## **1. Grundsatz der Gemeinschaftsregeln**

Sie sind in die LICHTWEITE eingetreten. Daher heissen wir Sie herzlich willkommen. In der LICHTWEITE leben verschiedene Persönlichkeiten, die verschiedene Interessen und Bedürfnisse haben. Damit sowohl das Zusammenleben in dieser Gemeinschaft funktioniert, als auch die förderliche bzw. schutzbietende LICHTWEITE-Atmosphäre aufrechterhalten werden kann, gelten die folgenden Gemeinschaftsregeln für alle Bewohner. Gegenseitige Rücksichtnahme, Verpflichtungen gegenüber der LICHTWEITE und allgemein anerkannte Normen für das Zusammenleben bilden die Grundlage für unsere Gemeinschaftsregeln und den Aufenthaltsvertrag.

## **2. Öffnungszeiten der LICHTWEITE**

Die LICHTWEITE ist das ganze Jahr rund um die Uhr betreut.

## **3. Tagesstruktur/Ämtli/Pünktlichkeit**

Die Bewohner müssen bereit sein, die Tagesstruktur der LICHTWEITE zu leben. Der Wochenplan ist für jeden Bewohner verbindlich und jeder soll sich an die festgelegten Zeiten halten. Die Ämtli werden nach Ämtliplan während den festgelegten Zeiten sorgfältig erledigt und vom Betreuungsteam der LICHTWEITE kontrolliert.

## **4. Betreuung**

Für die individuelle Betreuung sind die Institutionsleitung und die Betreuer verantwortlich. Jeder Bewohner bekommt frühestens 2 Wochen nach Eintritt eine Bezugsperson zugeteilt, mit der er sämtliche Betreuungsfragen thematisieren kann. Dabei geht es hauptsächlich um die gesundheitliche, psychische und soziale Stabilisierung. Erst in einer weiteren Phase werden die Vorbereitungen für einen Austritt thematisiert. Die Bewohner sollen in der Betreuung zu grösstmöglicher Selbständigkeit gefördert werden und lernen eigenverantwortliches Handeln wahrzunehmen.

## **5. Arbeit bzw. Beschäftigung**

Die Bewohner gehen grundsätzlich einer Arbeit bzw. Beschäftigung in den internen Arbeitsbereichen nach. Diese wird bei Massnahmen-Klienten nach Art. 59 StGB mit einem pauschalen Arbeitsentgelt von Fr. 10.-/Tag (inkl. einer Motivationszulage von Fr. 15.-/Woche) abgegolten. Bei der Einteilung der Arbeit bzw. Beschäftigung des Bewohners werden die individuellen Fähigkeiten und Interessen, soweit wie möglich

berücksichtigt. Die Auszahlung der Motivationszulage erfolgt jeweils Anfang des darauf folgenden Monats.

Geraucht wird in den vorgesehenen (Raucher-)Pausen oder mit der Bewilligung der diensthabenden Betreuung.

## **6. Allgemeine Ordnung**

Mitarbeiter und Bewohner sind gehalten, das Wohnhaus und dessen Areal sauber zu halten. Weiterhin ist zu beachten, dass die Nachbarschaft bzw. die Mitbewohner nicht gestört werden. Die Nachtruhe (zwischen 22 Uhr und 7 Uhr) wird von allen eingehalten.

## **7. Essenszeiten**

Die LICHTWEITE bietet Vollpension an.

Morgenessen ab 07.00 Uhr

Mittagessen 12.00 Uhr

Nachtessen 19.00 Uhr

Um das Sozialverhalten und den gemeinsamen Kontakt pflegen zu können, sind gemeinsame Mahlzeiten wichtig. Jeder Bewohner bestimmt selbst, ob er zum z'Morgen isst. Wir legen Wert, dass alle Bewohner zu den weiteren Mahlzeiten (Mittag- und Nachtessen) anwesend sind.

Werden Mahlzeiten nicht eingenommen (wegen Abwesenheit, etc.), teilt dies der Bewohner der Betreuung rechtzeitig mit.

## **8. Freizeit**

Freizeiteinrichtungen und ein Fernseher werden durch die LICHTWEITE in den Aufenthaltsräumen zur Verfügung gestellt. Die LICHTWEITE verfügt über keinen Fernsehanschluss in den Bewohnerzimmern.

Die Betreuer stehen den Bewohnern für die Freizeitgestaltung beratend zur Seite und vermitteln Freizeitaktivitäten.

## **9. Urlaub und Ausgang**

Für Urlaube und Ausgänge ist bei Massnahmen-Klienten nach Art. 59 StGB die Einweisungsverfügung bzw. der Vollzugsauftrag des Bewohners, der Eingang in den Vollzugsplan findet, massgebend. Alle anderen Bewohner können mit der Bezugsperson die Urlaube und Ausgänge in der Freizeit organisieren. Es besteht eine An- und Abmeldepflicht bei der diensthabenden Betreuung.

## **10. Zimmer(-ordnung)**

Der Bewohner hat selbständig für seine Zimmerordnung und –reinigung zu sorgen. Dafür bekommt er einmal wöchentlich während der Arbeitszeit, Zeit dafür. Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln.

Die Zimmer der Bewohner können bei Verdacht durch das Betreuungsteam der LICHTWEITE kontrolliert werden, wenn ein Einverständnis des Bewohners vorliegt oder wenn aus Sicherheitsgründen (Selbst- und Fremdgefährdung) eine Zimmerkontrolle von der einweisenden Behörde angeordnet wurde.

### **11. Zutritt zu den Zimmern**

Die Zimmertüren sind von innen mit einem Drehknopf abschliessbar. Der Zutritt der Betreuer zu den Zimmern muss im Notfall stets gewährleistet sein. Das Betreuungsteam kündigt Ihren Zutritt mit einem Klopfen an der Türe an.

### **12. Wertgegenstände/Geld**

Die LICHTWEITE nimmt gegen ein Effektenverzeichnis Geld (z.B. Taschengeld) und Wertgegenstände der Bewohner zur sicheren Aufbewahrung an. Für nicht deponierte Gegenstände übernimmt die LICHTWEITE keine Haftung. Der Handel mit Geld oder Waren ist untersagt.

Der Bewohner erhält nach Absprache mit der Bezugsperson wöchentliches, zweiwöchentliches oder monatliches Taschengeld. Das Geld wird bei der Bezugsperson bezogen.

### **13. Alkohol/Drogen/Waffen**

Der Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen in der LICHTWEITE ist verboten. Es können nach Absprache mit dem Arzt bzw. auf Anordnung durch die einweisende Behörde hin, Alkohol-Tests, Urinproben oder andere Kontrollen durchgeführt werden. Die Verweigerung dieser Kontrollen wird als positiver Befund angesehen und an die zuständigen Behörden weitergemeldet.

Der Besitz von Waffen aller Art ist verboten. Sämtliche Waffen müssen unaufgefordert der Betreuung zur Aufbewahrung übergeben werden. Illegaler Waffenbesitz wird der Polizei und der zuständigen Behörde gemeldet.

### **14. Rauchen/offenes Feuer**

Ein Brand in der LICHTWEITE hätte schwerwiegende Folgen, daher besteht ein generelles Rauchverbot aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen. Das Rauchen ist nur ausserhalb (vor der Haustüre, Aussenpergola, etc.) der LICHTWEITE gestattet. Innerhalb der LICHTWEITE ist das Rauchen nur dort zulässig, wo es die LICHTWEITE ausdrücklich erlaubt. Wird ein Brandalarm mutwillig ausgelöst, hat der Bewohner die Kosten vollumfänglich zu bezahlen.

Ebenso ist wegen der Brandgefahr auf jegliches offene Feuer (Kerzen, Räucherstäbli, etc.) zu verzichten.

### **15. Privatwäsche**

Im Keller stehen Waschmaschine und Tumbler für das Waschen von Privatkleidern zur Verfügung. Die Waschzeiten jedes Bewohners (in der Freizeit) sind in einem

Wäscheplan ersichtlich. Bei Bedarf werden Sie vom Betreuungspersonal angeleitet und unterstützt.

## **16. Besuche**

Die LICHTWEITE ist grundsätzlich für Besucher unter der Woche in den Abendzeiten (nach dem Nachtessen – 22Uhr) und an den Wochenenden ganztags geöffnet. In Ausnahmefällen ist auch ein Besuch ausserhalb dieser Besuchszeiten möglich. Auch die Besucher haben sich an die Gemeinschaftsregeln der LICHTWEITE zu halten.

## **17. Telefone/Post**

Das Telefon der LICHTWEITE darf für amtliche Telefonate gratis benutzt werden. Für seine Post ist der Bewohner selbst verantwortlich.

## **18. Unterhaltungselektronik und Computer**

Der Betrieb von Fernseh-, Video-, DVD- und Radiogeräten, Stereoanlagen, Personalcomputern, Notebooks und Laptops ist in der LICHTWEITE gestattet. Bei der Inbetriebnahme der genannten Geräte, wird die Zimmerlautstärke stets berücksichtigt. Es empfiehlt sich, Kopfhörer zu benutzen. Betreffen inhaltlicher Nutzung der Geräte gelten die Vorschriften gemäss Konzept „Umgang mit Sexualität“.

## **19. Geschenke**

MitarbeiterInnen der LICHTWEITE dürfen keine Geschenke von Bewohnern (Ausnahme: unbedeutende Aufmerksamkeiten) entgegen nehmen.

## **20. Medikamente**

Bei Eintritt in die LICHTWEITE gibt der Bewohner seine Medikamente der Betreuung zur sicheren Aufbewahrung ab. Die Medikamente werden von der Betreuung gemäss der ärztlichen Verordnung kontrolliert an den Bewohner im Büro abgegeben. Für den Nachschub und die Weitergabe von ärztlich verordneten Medikamenten ist die Betreuung verantwortlich. Das Einnehmen nicht ärztlich verordneter Medikamente oder illegaler Drogen ist untersagt.

## **21. Krankheit, Unfall und Therapie**

Der Bewohner ist verpflichtet, sich sofort bei der Betreuung abzumelden, wenn er krank oder verunfallt ist, damit weiteres Vorgehen organisiert werden kann (Arztbesuch, Abmelden von externen Terminen, etc.). Damit die LICHTWEITE eine verlässliche Termineinhaltung gewähren kann, führt die Betreuung eine Kontrolle über die Arzt- und Therapietermine. Wenn nötig oder von der zuständigen Behörde angeordnet, ist eine Begleitung zu den Terminen durch die Betreuung möglich.

Die Bewohner verpflichten sich zu einer regelmässigen psychiatrischen und medizinischen Betreuung.

## 22. Versicherungen

Beim Eintritt hat der Bewohner den Nachweis seiner Privat-Haftpflichtversicherung zu erbringen.

## 23. Haftung bei Schäden

Sowohl zu den Räumlichkeiten, als auch zu den zur Verfügung gestellten Gerätschaften und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen des Mobiliars der LICHTWEITE haftet der Bewohner vollumfänglich. Die LICHTWEITE behält sich vor, gegen den Verursacher eine Anzeige zu erstatten.

## 24. Konsequenzen bei Missachtung der Gemeinschaftsregeln

Kleine Verstösse gegen die Gemeinschaftsregeln bzw. das Nichtbefolgen der Vorschriften oder Anweisungen werden mit einem mündlichen bzw. schriftlichen Verweis geahndet. Die externen Bezugspersonen werden über diesen Verweis umgehend informiert. Für Bewohner des Massnahmenvollzugs gelten zusätzlich die Vereinbarungen bei Verstössen gegen die Auflagen, die mit dem Bewohner und dem Einweiser individuell im Vollzugsplan aufgestellt worden sind.

Schwerwiegenden oder wiederkehrende Verstössen gegen die Gemeinschaftsregeln der LICHTWEITE bzw. Verstösse, die die Sicherheit und Ordnung oder das geordnete Zusammenleben innerhalb der LICHTWEITE beeinträchtigen (z.B. Gewalt, Bedrohung von Mitbewohnern bzw. Betreuungspersonal, Konsum bzw. Verkauf von illegalen Drogen) können zu einem sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft führen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen können zur Anzeige gebracht werden. Vor einer endgültigen Entscheidung werden nach Möglichkeit, alle involvierten Stellen informiert und es wird gemeinsam nach einer schnellstmöglichen Anschlusslösung gesucht (s. Konzept zum „Umgang mit Gewalt“).

## 25. Beschwerden

Für eine Beschwerde gegen die LICHTWEITE kann der Bewohner sich an folgende Stellen wenden:

interne Beschwerde an die Institutionsleiterin der LICHTWEITE  
Samantha Giantoro, Mättenbach 42, 4934 Madiswil, Tel.: 062 – 965 08 42

externe Beschwerde an die zuständige Einweisungsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde (POM) oder an die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Dr. Kathrin Kummer, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Tel: 031 – 372 27 27

Bei Massnahmen-Klienten nach Art. 59 StGB an die einweisende Behörde. Diese leitet die Beschwerde bei Bedarf an die zuständige Stelle im Amt oder an die Aufsichtsbehörde (Polizei- und Militärdirektion des Kantons BE) weiter.

Die Gemeinschaftsregeln können in ausserordentlichen Situationen vom Betreuungsteam der LICHTWEITE ausser Kraft gesetzt werden.

Madiswil, 27.02.2012

(Aktuelle Version vom 08.12.2014)